

Elternunterhalt

A. Ausgangssituation

Verwandte in gerader Linie sind sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Wir alle kennen die Verpflichtung der Eltern, für die Kinder zu sorgen, insbesondere an diese Unterhalt zu zahlen, zum Beispiel im Falle der Trennung der Eltern.

Diese Verpflichtung gilt aber auch umgekehrt: können sich die Eltern nicht mehr selbst versorgen bestehen ein Unterhaltsanspruch des jeweiligen Elternteils gegen das Kind.

Häufigstes Anwendungsbeispiel ist der in einem Pflegeheim wohnende Elternteil, dessen eigenes Einkommen zur Deckung der Kosten des Pflegeheimes nicht ausreicht. Kann der Pflegebedürftige diese Kosten nicht decken springt zunächst das Sozialamt ein; dieses wendet sich anschließend an die unterhaltspflichtigen Kinder.

B. Pflicht zum Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens

Zunächst ist der Elternteil allerdings verpflichtet, sein eigenes Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Hierzu zählt neben den Einkünften z.B. aus Altersrente auch die Pflegeversicherung.

Auch das vorhandene Vermögen ist zunächst zu verwerten; sollte der Elternteil daher über ein verwertbares Hausgrundstück verfügen ist zunächst dieses zu verwerten, sprich zu verkaufen. Dem Elternteil verbleibt lediglich ein geringes Schonvermögen.

Wenn aber die eigenen Mittel des Elternteils ausgeschöpft sind und zur Deckung des Fehlbetrages das Sozialamt in Anspruch genommen wird, prüft dieses, ob die zur Deckung der Kosten des Pflegeheimes aufgewendete Sozialhilfe durch die Kinder zu ersetzen ist.

C. Unterhaltspflicht des Kindes

Die Berechnung des von dem Kind zum Unterhalt einzusetzenden Einkommens bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (sogenanntes bereinigtes Nettoeinkommen).

Allerdings verbleibt dem unterhaltspflichtigen Kind ein - deutlich höherer - Selbstbehalt in Höhe von derzeit 1.800,- Euro.

Zum Unterhalt muss das Kind dann aber nur 50% der Differenz zwischen seinem Einkommen und dem Selbstbehalt einsetzen, also nur 50% vom dem, was dem Kind von seinem Einkommen nach Abzug der Ausgaben von Einkommen (z.B. Unterhaltszahlungen an eigene Kinder, Raten für einen Kredit, Ausgaben für die private Altersvorsorge) und dem Selbstbehalt verbleibt.

Außerdem wird dem Kind keine große Einschränkung seines bisherigen Lebensstandards zugemutet; dem Kind wird das sogenannte Schonvermögen zugebilligt, das vom Sozialamt nicht angetastet werden darf. Hierzu zählt insbesondere auch das Eigenheim.

Ist das Kind verheiratet, fragt das Sozialamt im Rahmen des Auskunftfragebogens stets auch nach dem Einkommen des Ehegatten. Der Grund hierfür liegt in der wechselseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten; dem unterhaltspflichtigen Kind steht gegen den Ehegatten

ein eigener Unterhaltsanspruch zu, der ggf. auch im Rahmen des Elternunterhaltes einzusetzen ist. Allerdings gilt auch insoweit ein hoher Selbstbehalt (derzeit 1440,- Euro).

D. Schonvermögen des Kindes

Das Kind braucht das selbst genutzte Eigenheim nicht zur Finanzierung des Elternunterhaltes einzusetzen.

Ihm muss auch ein Schonvermögen für die Altersvorsorge verbleiben; das geschützte Schonvermögen für die Altersvorsorge entspricht 5% des aktuellen Jahreseinkommens für alle Jahre, in denen seit Berufsbeginn gearbeitet wurde, zuzüglich entsprechender Verzinsung.

Darüber hinaus muss ein "Notgroschen" von ca. 10.000,- Euro verbleiben, wenn ein solcher angespart wurde.

Sollten bereits konkrete Vorhaben geplant sein und hierfür Ansparungen vorgenommen worden sein, kann auch dieses als Schonvermögen vor dem Einsatz im Rahmen des Elternunterhaltes geschützt sein. Wurde beispielsweise ein Geldbetrag angespart, um das Dach des Eigenheims neu zu decken, ist dieser geschützt.

E. Beratungsstrategien

Wie Sie sehen muss das Elternteil für seinen eigenen Unterhalt zunächst sein gesamtes Vermögen, also auch sein Eigenheim einsetzen.

Gehört das Eigenheim aber dem Kind, ist dieses im Regelfall dem Zugriff des Sozialamts entzogen.

Um das Familienvermögen den Kindern zu erhalten sollte daher frühzeitig eine Beratung erfolgen, durch welche Maßnahmen dieses zu schützen, zum Beispiel durch Übertragung des Hausgrundstücks auf das Kind.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie insoweit gerne.

Der Autor Marc Beer ist Rechtsanwalt und

Notar in der Kanzlei Schneider und Beer